

# RS OGH 1998/1/29 6Ob11/98f, 1Ob210/01s, 10Ob426/01x, 7Ob157/07z, 3Ob199/07x, 3Ob1/08f, 7Ob15/14b, 7O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1998

## Norm

EO §382b

EO §382c

EO §382e Abs2

EO §382g Abs2

## Rechtssatz

1. Eine vor Einleitung eines Scheidungsverfahrens mit einer Geltungsdauer von drei Monaten erwirkte einstweilige Verfügung, womit dem Antragsgegner das Verlassen der Ehwohnung geboten und die Rückkehr verboten wurde, kann vor Ablauf der Frist und nach Einbringung einer Scheidungsklage verlängert werden. 2. Ein Beschluss über die Verlängerung einer einstweiligen Verfügung kommt der Erlassung einer neuen einstweiligen Verfügung gleich und rechtfertigt die analoge Anwendung des § 402 Abs 1 EO. Der Rechtsmittelausschluss nach § 528 Abs 1 Z 2 ZPO findet daher nicht statt.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 11/98f  
Entscheidungstext OGH 29.01.1998 6 Ob 11/98f  
Veröff: SZ 71/13
- 1 Ob 210/01s  
Entscheidungstext OGH 25.09.2001 1 Ob 210/01s  
Ähnlich; Beisatz: Ein Beschluss über die Verlängerung einer einstweiligen Verfügung kommt der Erlassung einer neuen einstweiligen Verfügung gleich. (T1)
- 10 Ob 426/01x  
Entscheidungstext OGH 16.04.2002 10 Ob 426/01x  
Auch; nur: Eine vor Einleitung eines Scheidungsverfahrens mit einer Geltungsdauer von drei Monaten erwirkte einstweilige Verfügung, womit dem Antragsgegner das Verlassen der Ehwohnung geboten und die Rückkehr verboten wurde, kann vor Ablauf der Frist und nach Einbringung einer Scheidungsklage verlängert werden. (T2)
- 7 Ob 157/07z  
Entscheidungstext OGH 26.09.2007 7 Ob 157/07z

Auch; nur T2

- 3 Ob 199/07x

Entscheidungstext OGH 23.10.2007 3 Ob 199/07x

Auch; nur T2

- 3 Ob 1/08f

Entscheidungstext OGH 30.01.2008 3 Ob 1/08f

Auch; Beisatz: Auch ein vom Gegner der gefährdeten Partei eingeleitetes Hauptverfahren kann zur Verlängerung der EV nach § 382b EO führen. (T3)

Veröff: SZ 2008/17

- 7 Ob 15/14b

Entscheidungstext OGH 26.02.2014 7 Ob 15/14b

Beisatz: Wird ein Hauptverfahren erst nach Erlassung einer einstweiligen Verfügung gerichtsanhängig, so kann die beschränkte Geltungsdauer vor Fristablauf auf Antrag verlängert werden, wenn der Gefährdungstatbestand fort dauert oder zumindest in diesem Zeitpunkt verwirklicht ist. (T4)

- 7 Ob 117/17g

Entscheidungstext OGH 05.07.2017 7 Ob 117/17g

Auch; Beis wie T1

- 7 Ob 179/17z

Entscheidungstext OGH 20.12.2017 7 Ob 179/17z

Vgl; Beisatz: Die Verlängerung einer einstweiligen Verfügung nach § 382g Abs 2 letzter Satz (§ 382 Abs 2 letzter Satz) EO um längstens ein Jahr hat zeitlich an die ursprüngliche Geltungsdauer der zu verlängernden Verfügung anzuschließen. (T5)

nur T2; Beis wie T4

- 7 Ob 224/18v

Entscheidungstext OGH 16.01.2019 7 Ob 224/18v

Auch; Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: Wird ein Hauptverfahren erst nach Erlassung einer einstweiligen Verfügung gerichtsanhängig, so kann die beschränkte Geltungsdauer vor Fristablauf auf Antrag verlängert werden, wenn der Gefährdungstatbestand fort dauert. (T6)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109194

#### **Im RIS seit**

28.02.1998

#### **Zuletzt aktualisiert am**

01.04.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)